

16. April 2013

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 17. April 2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und zur Änderung weiterer Gesetze
zu Drucksache Nr. 18/448**

Es wird beantragt:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

(6) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Gewährung von Vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Unterbrachten zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(7) Die Opfer sind in geeigneter Form auf ihre Rechte nach § 125 hinzuweisen.

2.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit **oder in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet wird.

3.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Besuche können beaufsichtigt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder **aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung** der Einrichtung erforderlich ist.

4.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung gefährdet würde oder

5

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung gefährdet würde oder

6.

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung gefährdet würde

7.

§ 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung nicht gefährdet wird.

8.

§ 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

9.

§ 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder einer **schwerwiegenden Gefährdung der Ordnung** unerlässlich ist.

10.

§ 39 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder aus **schwerwiegenden Gründen der Ordnung** überprüft werden.

11.

§ 50 Nachgehende Betreuung

In § 50 Abs. 2 wird Satz 3 „In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.“ gestrichen.

12.

§ 52 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in **schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

13.

§ 56 Satz 3 erhält folgende Fassung

Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung gefährden würden.

14.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung der Untergebrachten zu vermeiden, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Untergebrachten die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder **zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für die Ordnung** der Einrichtung erforderlich ist.

15.

§ 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder aus **schwerwiegenden Gründen der Ordnung** geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

16.

§ 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder aus **schwerwiegenden Gründen der Ordnung** erforderlich ist.

17.

§ 87 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine **schwerwiegende Störung** der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

18.

§ 115 Abs. 2 Nr. 4 b erhält folgende Fassung:

von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder in **schwerwiegender Weise die Ordnung** der Einrichtung gefährdet werden, oder

19.

§ 115 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

zur Wahrung der Sicherheit oder zur **Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung** der Einrichtung oder

20.

§ 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, **zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung** der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. biometrische Erfassung der Merkmale des Gesichts, der Augeniris, der Hände
oder der Unterschrift und
5. Messungen.

21.

§ 116 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder aus **schwerwiegenden Gründen** der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

22.

§ 117 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit es aus Gründen der Sicherheit oder aus ***schwerwiegenden Gründen der Ordnung*** erforderlich ist, ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe ist ausgeschlossen.

23.

§ 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erreichung des Vollzugsziels, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder ***zur Abwehr schwerwiegender Gefahren der Ordnung*** der Einrichtung und der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist.

24.

§ 125 „Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes“ wird zu § 126. § 126 wird zu § 127.

Es wird ein neu gefasster § 125 mit folgender Fassung eingefügt:

§ 125 Auskünfte an Opfer

(1) Tatopfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang sowie über die Vermögensverhältnisse von Untergebrachten erteilt, wenn die Tatopfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Untergebrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Bei Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ist die Darlegung des berechtigten Interesses nicht erforderlich.

(2) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, soweit hierdurch nicht die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und sich aus einer Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsteller das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.

Artikel 2

§ 11 Nachgehende Betreuung

In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 „In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.“ gestrichen.

Barbara Ostmeier
und Fraktion